

den. Denn es kann hierdurch die Partei, an welche die letztere ergeht, zumal sobald sie der Rechte nicht kundig ist, leicht zur Versäumnis des innerhalb zehntägiger Frist offenstehenden Rechtsmittels selbst dann veranlaßt werden, wenn in dem schriftlichen Erlasse die Erwähnung der Entscheidung der darauf gegründeten Verfügung vorhergeht. Man denke sich z. B. den Fall einer in Gemäßheit und unter Erwähnung der Entscheidung geschiedenen Anberaumung eines Termins mit Einräumung einer mehr als zehntägigen Zeit bis zu dessen Eintritt. Der Nichtjurist wird dann häufig bloß den besonders herausgehobenen Terminstag berücksichtigen, und, wenn er sich vielleicht auch an einen Sachwalter wendet, dies zwar wohl vor dem Terminstage, nicht aber immer vor Ablauf der zehntägigen Frist thun, auf solche Weise aber des ihm nur innerhalb der letztern gestatteten Rechtsmittels verlustig werden.

Jede bloß beiläufige Bekanntmachung einer nach zehn Tagen zur Rechtskraft gelangenden Entscheidung ist daher, nach dem Dafürhalten der Deputation, für die Rechte der solche treffenden Partei gefährlich, also zu vermeiden. In dieser Ueberzeugung schlägt sie daher der Kammer folgende abgeänderte Fassung der §. 8 vor:

„In Fällen der §. 4 bemerkten Art — Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht wird, binnen zehn Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen. Die nurgedachte Bekanntmachung muß aber mittelst besonderer schriftlicher Zufertigung, und unter der darin enthaltenen Bedeutung, daß solche in Kraft der Bekanntmachung geschehe, so wie unter Mittheilung der von Seiten der Ministerien jederzeit beizufügenden Entscheidungsgründe, bewerkstelligt werden.“

Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat solche, und zwar, wenn es eine Unterbehörde ist, durch die ihr vorgesezte Mittelbehörde an das vorgesezte Ministerium zu berichten.“

Nächstdem hat die Deputation aber auch noch am Schlusse der solchergestalt zu fassenden Paragraphe aus nachstehenden Gründen einen Zusatz zu beantragen.

Je nachtheiliger die Folgen für die beteiligten Privatpersonen in manchen Fällen sein können, wenn die Entscheidung in der Hauptsache durch einen Kompetenzstreit zwischen den Behörden aufgehoben wird, um so mehr ist auch dafür auf alle Weise Sorge zu tragen, daß der letztere so schnell als möglich zur Entscheidung gelangt. In dieser Hinsicht scheint es zweckmäßig, daß die, zu Entscheidung der hier fraglichen Kompetenzstreitigkeiten, nach Inhalt des Gesetzentwurfs niederzusetzende Commission, von den darauf sich beziehenden Provocationen, nachdem solche angebracht worden, ohne Anstand in Kenntniß gesetzt werde, damit von derselben, Falls die Sache nicht alsbald an sie gelangt, dazu, daß solches geschehe, selbst Einleitung getroffen werden könne.

Zu diesem Behufe hat man es für zweckdienlich gehalten, daß hier, in §. 8, der Behörde, bei welcher die Provocation erfolgt, Benachrichtigung der Commission davon gleichzeitig mit der Berichtserstattung darüber zur Pflicht gemacht, weiterhin §. 11 aber die Commission angewiesen werde, in dem Falle, wenn die Acten acht Wochen, von Zeit der Nachrichtsertheilung an, noch nicht an selbige gelangt sind, deshalb mit dem betreffenden Ministerium zu communiciren.

Es rath daher die Deputation der zweiten Kammer an, sie möge zu der vorstehenden Fassung der §. 8 am Ende noch folgenden Zusatz beschließen:

„nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen.“

Abg. Braun: Hierbei erlaube ich mir nur eine Bemerkung. Am Schlusse des Deputationsgutachtens §. 8 heißt es, daß der Zusatz beliebt werden solle: „nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen.“ Ich finde diesen Zusatz richtig und zweckmäßig. Er geht darauf hin, daß die Sache, welche entschieden werden soll, von der Commission beschleunigt werde. Nun scheint mir die gleiche Nothwendigkeit bei den Fällen vorzuherrschen, welche §. 2 mit Hinblick auf §. 5 behandelt. Es sind nämlich im Gesetze drei Fälle angedeutet, wo eine Entscheidung der Commission eintreten soll: 1) wo beide Ministerien sich nicht vereinigen können, das Justizministerium und das betreffende Verwaltungsministerium, 2) wo die Ministerien sich vereinigen, doch gegen die Ansicht eines Gerichts und der beteiligten Personen diesfalls auf den Ausspruch der Commission antragen, 3) wenn sich die genannten Ministerien nicht vereinigen, indessen zu gleicher Zeit das Interesse einer Privatperson in Frage steht. Auch hier soll Provocation auf den Ausspruch der Commission stattfinden. Aus denselben Gründen nun, aus welchen die Deputation ihr Amendement zu §. 8 gestellt hat, dürfte es auch zu §. 2 mit Hinblick auf §. 5 zu stellen sein. Ich werde mir daher erlauben, eine Zusatzparagraphe zu §. 11 zu machen, kündige sie aber bei dieser §., wo ein derartiger Zusatz von der Deputation gemacht worden, vorläufig an.

Staatsminister v. Könnert: Ich bemerke nur, daß ich mich gegen den ersten Antrag der Deputation nicht zu erklären habe: „in Fällen der §. 4 bemerkten Art — Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht wird, binnen zehn Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen. Die nurgedachte Bekanntmachung muß aber mittelst besonderer schriftlicher Zufertigung, und unter der darin enthaltenen Bedeutung, daß solche in Kraft der Bekanntmachung geschehe, so wie unter Mittheilung der von Seiten der Ministerien jederzeit beizufügenden Entscheidungsgründe, bewerkstelligt werden. Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat solche, und zwar, wenn es eine Unterbehörde ist, durch die ihr vorgesezte Mittelbehörde an das vorgesezte Ministerium zu berichten.“ Auch gegen den Zusatz „nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen,“ will ich nicht sprechen. Wenn aber in Folge dessen ein Zusatz zu §. 11 vorgeschlagen wird, so behalte ich mir vor, hiergegen später meine Bedenken zu äußern.

Präsident D. Haase: Es würde nun zur Fragstellung über §. 8 überzugehen sein. An und für sich hat die Deputation denselben Zweck vor Augen, welchen die erste Kammer bei der von ihr beschlossenen Abänderung der §. 8 vor Augen hatte; inzwischen glaubt die Deputation doch, es werde dem Zwecke, den Beteiligten gegen Versäumnis bei der Provocation auf